

Selbstabholer:

### Allgemein:

Alle Bodennägel müssen geschlagen werden.

Bei Schneefall muss das Zelt beheizt (mindestens 12° Innentemperatur auf Dauer) und vom Schnee geräumt werden.

Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu verschließen.

Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter das Zelt und andere Mietgegenstände unverzüglich an die Vermieterin zurück zu stellen.

### Haftung:

Die Haftung für Schäden vom Zeitpunkt der Übernahme am Firmensitz der Vermieterin oder an Ort und Stelle bis zur Rückgabe des Zeltes (fix und fertig verladene Anlage) sowie sämtliche Risiken trägt der Mieter.

Entstehen durch unsachgemäßes hantieren Schäden an Planen oder beim Zeltgerüst oder anderen Mietgegenständen werden dem Mieter die Kosten für die Behebung dieser Schäden in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet auch für abhanden gekommene Zelteile.

### Bauvorschriften:

Die laut landesgesetzlichen Bauvorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Mieter bei der zuständigen Baubehörde selbst einzuholen.

### Versicherung:

Die Leihzelte der Vermieterin sind lediglich feuerversichert. Tritt jedoch ein Feuerschaden durch Verschulden des Mieters am Mietgegenstand auf, so ist der Schaden vom Mieter zu ersetzen. Die Vermieterin empfiehlt dem Mieter für die Dauer der Zeltmiete eine Unfall-, Haftpflicht-, bzw. sonstige Versicherung zusätzlich abzuschließen.

### Rücktritt:

Für den Fall, dass der Mieter von der bereits angenommenen Bestellung zurücktritt, ist ein Abstandsanzahlung von 50 % des vereinbarten Bruttomietzinses zu entrichten, die mit dem Tag der Rücktrittserklärung zur Zahlung fällig wird.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Telfs. Bei Verbrauchergeschäften gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich diese Mietbedingungen genauestens einzuhalten. Abweichungen oder Ergänzung der Mietbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform.